# "Wenn es gilt, die künftigen Grundlagen unserer Landesverteidigung..."

Autor(en): **Ernst, Alfred**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **52 (1973)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-338667

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

V. Haager Abkommens (18. Oktober 1907) lautet:

«Die Tatsache, dass eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als feindliche Handlung angesehen werden.»

Daraus ergibt sich die *Erlaubnis,* zwecks Neutralitätsverteidigung Krieg zu führen, ohne dass dies als feindseliger Akt konstruiert wird, welcher ja den Neutralen verboten ist. Eine *Pflicht* machen daraus erst die Professoren.

Es gibt keinen speziellen völkerrechtlichen Vertragsartikel, der zu bewaffneter Neutralität verpflichtet. Es gibt im Völkerrecht auch keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz (ARG), der da lautet: Der Neutrale *muss* sich bewaffnet verteidigen.

Im Gegenteil: wenn der neutrale Staat sich *nicht* bewaffnet verteidigt, so handelt er nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz «ultra posse nemo tenetur» (über seine Kräfte hinaus ist niemand verpflichtet). Vertraglicher Niederschlag dieses ARG sind Artikel 8 und 25 des XIII. Haager Abkommens (18. Oktober 1907) sowie Artikel 42 der Haager Luftkriegsregeln (1923), wonach der neutrale Staat nur gemäss seiner *«zur Verfügung (zu Gebote) stehenden Mittel»* zur Abwehr verpflichtet ist.

Zur Vernichtung des Landes und der Bevölkerung verpflichten den Neutralen nicht das Völkerrecht, sondern nur dessen Professoren. Sie produzieren eine Art juristische Nibelungensage: alle Volksgenossen müssen kämpfend in der brennenden Gibichingenhalle untergehen, getreu dem Gesetz der Schweizer Völkerrechtslehrer.

---

Wenn es gilt, die künftigen Grundlagen unserer Landesverteidigung zu bestimmen, müssen alle zu Wort kommen, die etwas zu sagen haben. Nur aus These und Antithese erwachsen brauchbare Lösungen. Ich möchte daher abschliessend nochmals ein von mir schon an anderer Stelle zitiertes Wort anführen, das wir in Zukunft nie mehr vergessen sollten: «Kritik ist ein Segen für unser Wehrwesen . . . Eine sachkundige und tätige Heeresleitung fürchtet sie nicht. Sie bedient sich ihrer und greift nicht zum Maulkorb.»

Alfred Ernst, früherer Kommandant des 2. Armeekorps, in dem bemerkenswerten Buch «Die Schweiz seit 1945» («Helvetia politica»)

---